

Leistungen und Regelungen für Events im Gasthof Waldachtal

Hotelshuttle:

Shuttlebus zum Hotel – Shuttlebus 8 Sitzer inkl. Fahrer.

Grundkosten für die erste halbe Stunde 80 € danach jede halbe Stunde 50 €. Die Zeiten sind vorab festzulegen.

Kaffeestation

Station am Buffet mit Filterkaffee in Thermoskannen, Kaffeesahne, Zucker und Süßstoff

Dekoration:

Wir dekorieren Ihre Tafel mit weißer Tischdecke, Stoffservietten und Teelichtern. Weitere Dekoration (Blumen, Kerzenständer, Tischkarten) besorgen wir gerne für Sie.

Dekorationsstunde:

Die Location wird am Tag vor dem Event gerichtet und Sie wollen Ihre Tische / den Raum dekorieren.

1 Stunde am Vortag der Veranstaltung mit maximal 3 Personen pauschal 50 €, jede weitere angefangene Stunde 70€

Preise:

Alle Preise im Haus inklusive 19% Mehrwertsteuer in Euro.

Preise ohne Mengenangaben sind pro Portion / pro Person.

Kinderregelung:

Kinder bis zum 9. Lebensjahr erhalten einen Nachlaß von 50% auf die Buffetpreise. Kinder unter 4 Jahren werden bei den Buffetpreisen nicht berücksichtigt.

Teilnehmerzahlen:

Die endgültige Teilnehmerzahl muß spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, die gemeldete Teilnehmerzahl ist auch die Grundlage für die Abrechnung. Bei Abweichungen von über 10% der gemeldeten Personenzahl ist eine Anpassung bis 1 Woche vor der Veranstaltung möglich.

Musik:

Bei Veranstaltungen mit Musik (Alleinunterhalter, Disk-Jockey, Band) berechnen wir eine Kostenpauschale von 80.- €. Für GEMA und sonstige Gebühren/Abgaben ist der Veranstalter verantwortlich. Musik darf bis maximal 1:30 Uhr spielen. Ab 22 Uhr sind aus Rücksicht zu den Nachbarn die Fenster zu schliessen.

Personalpauschalen:

Für jede angefangene Stunde außerhalb der Öffnungszeiten bzw. vereinbarten Eventzeiten berechnen wir eine Personalkostenpauschale von 100 € für 2 Mitarbeiter. Nachtzuschlag ab 24 Uhr von 40%, Sonn- und Feiertagszuschlag von 50%.

Freie Trauung / Pauschale

Pauschale beinhaltet bis 40 Personen | 350 €

Umbau des Restaurants / Terrasse mit Rednerpult, Stehtisch mit Husse, Spalierbogen und Deko-Säulen, Sitzreihen

Gültigkeit:

Die Angebote und Preise aus dieser Bankettmappe gelten für Veranstaltungen ab 40 Personen im Gasthof Waldachtal. Es dient lediglich der Information und ist nicht bindend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Tagungs- und Banketträumen 2024

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Veranstaltungen in den Tagungs- und Banketträumen des Gasthofes, sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen. Sie gelten entsprechend für andere Räume, Vitrinen, Wand- und sonstige Flächen, die der Gasthof zur Verfügung stellt.
2. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Veranstalter ist, verpflichtet sich dieser gegenüber dem Auftragnehmer, daß die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten werden. Unter- oder Weitervermietung von Räumen und Flächen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gasthofes zulässig.
3. Reservierungen von Räumen und Flächen, sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung bindend. Sonstige Vereinbarungen, Änderungen von Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung. Die Überlassung von Räumen, Vitrinen oder Flächen begründet ein Mietverhältnis.
4. Die Preise verstehen sich in Euro; sie enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes nach Vertragsabschluß geht zu Lasten des Auftraggebers. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung 120 Tage, so behält sich der Gasthof das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.
5. Zahlungen: Die Rechnungen des Gasthofes sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet sich, bei einem Auftragswert von über 1500 € eine Vorauszahlung in Höhe von 80% oder mehr des Auftragswertes zu bezahlen. Der Auftraggeber/Veranstalter wird dem Auftragnehmer die Anzahlung bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin bezahlen. Kommt der Auftraggeber/Veranstalter in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Der Auftraggeber/Veranstalter haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftragnehmer für entstandene Schäden.
6. Für den Fall, daß der Auftraggeber/Veranstalter den Auftrag storniert, kann der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarten Preise ohne Nachweis auf Entschädigung, als Aufwandskosten fordern. Die Höhe ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, im Auftragsformular erhobenen und aufgeführten Preise. Dies gilt auch bei einer Reduzierung der Personenzahl. Die Stornierungskosten berechnen sich nach folgender Formel:

bestelltem Termin: Berechnungsgrundlagen:

120.-60. Tage	40% der vereinbarten Tagungs- oder Bankettkosten
59.-30. Tage	60% der vereinbarten Tagungs- oder Bankettkosten
29.- 8. Tage	80% der vereinbarten Tagungs- oder Bankettkosten
7.- 3. Tage	90% der vereinbarten Tagungs- oder Bankettkosten

Für den Fall, daß der konkrete Speisen-/Getränkeumsatz noch nicht festgelegt wurde, gilt der in der Preisliste enthaltene Mindestmenüpreis multipliziert mit der Anzahl der vorgesehenen Teilnehmerzahl.
7. Aufrechnung des Bestellers mit Ansprüchen jeglicher Art ist unzulässig, desgleichen Zurückbehaltung von Zahlungen an uns wegen solcher Ansprüche. Die Abtretung einer Forderung gegen uns ist ausgeschlossen.
8. Die endgültige Anzahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung muß der Auftraggeber/Veranstalter dem Gasthof spätestens 10 Werktage vor dem Termin mitteilen, da sonst eine sorgfältige Vorbereitung nicht garantiert werden kann. 48 Stunden vor Veranstaltung muß uns schriftlich die genaue Personenzahl mitgeteilt werden. Dies wird die Grundlage sein für die Rechnungsstellung.
13. Für Beschädigungen oder Verlust von festem oder mobilem Inventar oder Geräte des Gasthofes während der Veranstaltung haftet der Auftraggeber/Veranstalter ohne Verschuldensnachweis. Der Gasthof kann den Abschluß entsprechender Versicherungen verlangen.
9. Bei Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der vereinbarten Zahl bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit dem Gasthof, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Bei Überschreitungen wird der Abrechnung die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt.
10. Aus arbeitsrechtlichen Gründen sind unsere Restaurants bis 22.00 Uhr geöffnet. Bei Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr gehen, wird das Bedienungspersonal von dem Zeitpunkt im Nachweis abgerechnet. Dem Auftraggeber/Veranstalter ist bekannt, daß Mitarbeiter für diesen Fall eingesetzt und zu entlohnen sind. Eine Verlängerung muss 1 Woche im Voraus angemeldet und die Länge des Festes / Feierlichkeit definiert werden. (Mitarbeiterplanung /Arbeitsschutzgesetz)
11. Bitte berücksichtigen Sie, daß wir Ihnen für Bankettveranstaltungen nach 7 Std. Dienstleistung pro angefangene Stunde eine Personalkostenpauschale von 100 € berechnen.
12. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Auftraggeber/Veranstalter vor- ab der GEMA gemeldet werden. Der Gasthof wird vom Auftraggeber/Veranstalter bzgl. Forderungen der GEMA, die aus unerlaubter Nutzung der GEMA oder Dritter entstanden sind - freigestellt. Für Musikveranstaltungen berechnen wir eine Pauschale von 80 €.
14. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder von sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Gasthofes nicht gestattet. Sämtliches Dekorationsmaterial muß den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.
15. Eingebraachte Gegenstände: Verlust oder Beschädigung wird im Rahmen vom BGB § 701 und § 702 geregelt.
16. An allen vom Auftraggeber/Veranstalter eingebrachten Sachen jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlichen Forderungen mit der Einbringung ein Pfandrecht bestellt.
17. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Gasthof und bei Bezahlung der hausüblichen Servicekosten und von Korkengeld möglich.
18. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art im Gasthof enthalten, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einverständnis des Gasthofes und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt, so behält es sich das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten, entgangene Einnahmen und mögliche Schadensersatzansprüche hat der Auftraggeber/Veranstalter zu tragen.
19. Hat der Gasthof begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die Veranstaltungen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, kann es die Veranstaltung absagen. Das Geltendmachen jeglicher Schadensersatzansprüche gegen den Gasthof, ist dabei ausgeschlossen.
20. Erfüllungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist Waldachtal. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Horb.
21. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung.